

Federführendes Amt	Planungs- und Baurechtsamt
--------------------	----------------------------

**Beratungsfolge**

**Beschlussfassung**

		Termin	Ja	Nein	Nichtteiln.
Gemeinderat	öffentlich	28.01.2020			

**Betreff:**

Zukunft des SWR-Geländes Mühlacker einschließlich des früheren Mittelwelle-Senders und der Gebäude  
- Sachstandsbericht (auch zu den rechtlichen Möglichkeiten der Stadt bezüglich Sender-Erhalt)  
- gegebenenfalls Beschluss

**Beschlussvorschlag:**

Es erfolgt Kenntnisnahme.

**Anlage:**

Antrag A20-01-60-23

**Sachdarstellung**

Die Fraktionen der CDU und der LMU beantragen die Aufnahme des im Betreff genannten Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderats vom 28.01.2020.

**a) Verfahrensstand Abbruchgenehmigungen**

Der SWR hat den Antrag auf Abbruch des Senders gestellt. Dieser wurde von der Stadt Mühlacker als unterer Denkmalschutzbehörde am 11.07.2017 abgelehnt. Der Widerspruch des SWR vom 11.08.2017 wurde vom SWR mit Schreiben vom 20.09.2017 begründet. Die Stadt Mühlacker blieb bei ihrer Rechtsauffassung und legte den Widerspruch mit Schreiben vom 14.11.2017 dem Regierungspräsidium Karlsruhe als höherer Denkmalschutzbehörde zur Entscheidung vor.

Der SWR hat 2018 einen zweiten Antrag auf Abbruch aller sonstigen Anlagen auf dem Gelände (Halle, Nebengebäude, Mitarbeiterwohngebäude,...) gestellt. Erhalten werden soll allein der noch in Betrieb befindliche Gittermast mit zugehörigen technischen Anlagen, der jedoch nur eine vergleichsweise geringe Fläche einnimmt. Beim Sendergelände handelt es sich baurechtlich um eine privilegierte Nutzung, die deshalb ausnahmsweise im Außenbereich zulässig war. Bauliche Anlagen im Rahmen privilegierter Nutzungen sind allerdings bei Wegfall der Privilegierung rückzubauen. Ziel dieser gesetzlichen Regelung ist es, nur solche Bauvorhaben im Außenbereich zuzulassen, die auf die Lage im Außenbereich angewiesen sind (Aussiedlerhöfe, Kraftwerke, Steinbrüche,...). Ansonsten soll der Außenbereich vor baulicher Nutzung geschützt werden – und dies gilt auch für nicht privilegierte Folgenutzungen ehemals privilegierter baulicher Anlagen (§ 35 Abs. 5 S. 2 BauGB). Eine Ausnahme von dieser Regel bilden lediglich land- und forstwirtschaftliche Hofstellen, für die grundsätzlich eine einmalige Umnutzung zulässig ist. Der SWR ist also verpflichtet, die Anlagen abzurechen und das Gelände wieder in seinen Ursprungszustand zurückzusetzen, zumal alle Anlagen außer dem Sender selbst nicht unter

Denkmalschutz stehen. Zuständig für diesen Abbruchartrag war die Stadt Mühlacker als untere Baurechtsbehörde. Der Antrag war mangels entgegenstehender öffentlicher Belange positiv zu bescheiden und wurde am 06.11.2018 genehmigt.

## **b) Wartungs- und Umbauerfordernisse**

Im Zuge der Ermittlungen des Regierungspräsidiums zur Frage der Zumutbarkeit des Sendenerhalts für den SWR war nochmals verbindlich die Frage zu klären, welche Kosten kurz-, mittel- und langfristig für den Erhalt zu veranschlagen sind. Deshalb wurde zunächst der SWR vom Regierungspräsidium aufgefordert, den Sanierungsbedarf einschließlich längerfristig zu veranschlagender laufender Kosten zu benennen. Der SWR bezifferte die anstehenden Kosten auf über 3,5 Mio. €. Der überwiegende Teil dieser Kosten sind allerdings keine eigentlichen Wartungskosten, sie resultieren vielmehr aus der Umrüstung des Senders auf die innerhalb der bundesweiten ARGE Rundfunkbetriebstechnik festgelegten Sicherheitsstandards. Dieser Umbau würde erhebliche Aufwendungen verursachen, würde aber die Möglichkeiten der Bergung von beim Aufstieg für Wartungsarbeiten verunfallten Personen erheblich verbessern und die Überlebenschancen des Verunfallten stark erhöhen.

Die Höhenrettungsgruppe der Berufsfeuerwehr Stuttgart bestieg 2013 zu Übungszwecken den Sender. Der Bericht endet wie folgt:

*„Es zeigte sich, dass eine Rettung aus dem Mast aufgrund der langen Anmarschwege und der engen Durchstiege zum einen gut geplant sein muss, zum anderen mit einer Trage im Mast nicht durchführbar wäre. Nach 6 Stunden erreichten die Ersten wieder die Einstiegslucke und waren sichtlich von den Strapazen gezeichnet.“*

Anzumerken ist, dass bei dieser Übung natürlich nur der Mast bestiegen, nicht aber ein Verletzter geborgen wurde. Was diese äußeren Rahmenbedingungen in einem Notfall bedeuten wird nochmals deutlicher, wenn man sich vor Augen führt, dass ein ohnmächtig in einem Gurt Hängender aufgrund des resultierenden Hängetraumas einen orthostatischen Schock erleidet, der bereits bei einer Hängezeit von 20 min. lebensbedrohlich ist. Die Anforderungen des SWR sind also in der Sache keineswegs aus der Luft gegriffen. Es stellt sich lediglich die Frage, welches Restrisiko bei der notwendigen regelmäßigen Begehung des Senders hinnehmbar ist.

Der zur Überprüfung der Angaben des SWR vom Regierungspräsidium eingesetzte Zweitgutachter kam in diesem Punkt zu einer abweichenden Einschätzung, die von den Standards der ARGE Betriebstechnik der ARD abweicht: Grundsätzlich rechtlich zulässig sei die bestehende Aufstiegshilfe per Seilsystem in einem geteilten Mast, die allerdings (hier stimmt er dem SWR zu) ein kontrolliertes Ablassen einer Person ohne Bewusstsein praktisch unmöglich macht – jedenfalls innerhalb der Zeit, die hierfür realistisch zur Verfügung steht und in der im Regelfall nur eine weitere Person anwesend ist, die alle notwendigen Schritte allein unternehmen muss. Die Sanierungskosten auf Basis der Beibehaltung des vorhandenen Sicherungssystems werden vom Zweitgutachter auf ca. 1,1 Mio. € geschätzt.

Beide Gutachten sind bezüglich der Höhe der Kosten also plausibel, obwohl sie um den Faktor 3+ auseinanderliegen.

Aus Sicht der Verwaltung ist neben der reinen Kostenfrage auch die Frage zu stellen, ob die mit der Nutzung des vorhandenen Sicherungssystems verbundenen potenziellen Gefahren für das Wartungspersonal allein zum Zweck des Erhalts eines Denkmals hinnehmbar sind.

## **c) Austausch der Spanschlösser**

Der SWR hatte in einem Gespräch am 29.11.2019 darauf bestanden, dass, sollte der Abbruch des Senders nicht kurzfristig erfolgen, aus Sicherheitsgründen ein Austausch der Spanschlösser für die Pardunenabspannung erfolgen müsse. Der SWR sei im Fall eines womöglich mangels Einigung mit der Stadt Mühlacker kurz darauf erfolgenden Abbruchs nicht bereit, die Verantwortung für die damit verbundenen Kosten von ca. 60.000 € zu tragen. Er werde deshalb

beim RP beantragen, über seinen Abbruchantrag aus 2017 zu entscheiden, es sei denn die Stadt Mühlacker trage in diesem Fall die Kosten für die letztlich nutzlose Maßnahme.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 beschlossen, der Kostenübernahme nicht zuzustimmen.

#### **d) Kaufverhandlungen**

Aufgrund der Ablehnung der Kostenübernahme (vgl. Sivola 358/2019) für die Spannschlösser und der verbindlichen Ankündigung des SWR, in diesem Fall die Verhandlungen abzubrechen und die Erteilung der Abbruchgenehmigung zu beantragen, wurden mangels Grundlage keine weiteren Verhandlungen geführt. Der Grundstückspreis liegt weiterhin bei 550.000 € zzgl. Nebenkosten und ist lt. SWR nicht verhandelbar.

#### **e) Rechtliche Möglichkeiten der Stadt bezüglich eines Erhalts des Senders**

Die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt, Einfluss auf den Erhalt oder Abbruch des Senders zu nehmen, wurden bereits in einem frühen Stadium des Verfahrens geprüft. Zu prüfen waren zwei Ansätze:

##### ***aa) als untere Denkmalschutzbehörde***

Die Stadt Mühlacker ist untere Denkmalschutzbehörde und handelt in diesem Zusammenhang als Teil der staatlichen Verwaltung, nicht als Kommune im Rahmen der Selbstverwaltungshoheit. Sie unterliegt deshalb auch uneingeschränkt der Weisung der übergeordneten Stellen. Es handelt sich um eine sog. Pflichtaufgabe nach Weisung.

Die Stadt hat als untere Denkmalschutzbehörde den Abbruchantrag des SWR für den Sender abschlägig beschieden, da es sich um ein Denkmal handelt. Der SWR hat Widerspruch eingelegt, dem die Stadt Mühlacker nicht abhelfen konnte. Das Verfahren war deshalb der höheren Denkmalschutzbehörde beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen. Das Regierungspräsidium entscheidet über den Widerspruch. Hilft sie dem Widerspruch ab, besteht für die Stadt als untere Denkmalschutzbehörde keine Möglichkeit, diese Entscheidung überprüfen zu lassen. Hilft sie nicht ab, besteht für den von dem Widerspruchsbescheid betroffenen Adressaten (hier: den SWR) die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht.

##### ***bb) Klagebefugnis aus Verletzung eigener Rechte***

In Deutschland existiert kein pauschaler Anspruch für jedermann auf Überprüfung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung (sog. Popularklage – Ausnahme: Verbandsklage). Der Klagende muss stattdessen geltend machen können, in eigenen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO).

In eigenen Rechten verletzt ist ohne weiteres Prüferfordernis der Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes, im vorliegenden Fall also der der SWR, sollte das Regierungspräsidium den Abbruch ebenfalls nicht genehmigen. Auch Dritte können jedoch in eigenen Rechten verletzt sein, so z.B. der Nachbar im Fall einer Baugenehmigung. Es genügt allerdings keineswegs, dass der Nachbar einen Nachteil erleidet. Die Genehmigung muss ihn in seinen Rechten verletzen. Es muss also ein Rechtsanspruch bestehen. Heimatgeschichtliche Gründe begründen zwar unbestreitbar einen Nachteil der Stadt Mühlacker, nicht aber einen Rechtsanspruch auf Erhaltung eines Sendemasten durch einen Dritten.

Im Ergebnis besteht für die Stadt Mühlacker keine Möglichkeit, ihr Interesse an der Erhaltung des Senders auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Nicht zuletzt deshalb hat man sich in langwierige Vertragsverhandlungen verbunden mit potenziell hohen Kosten begeben.

D a u n e r